

Vereinsatzung des „Förderverein Weltwald & Erlebnispfad Freising e.V.“

(zuletzt geändert am 04.03.2011)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Namen:

„Förderverein Weltwald & Erlebnispfad Freising e.V.“

Er hat seinen Sitz in Freising.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie von Natur- und Umweltschutz am Beispiel der gemeinnützigen Erholungs- und Bildungseinrichtungen:

- Walderlebnispfad im Freisinger Forst
- Landesarboretum im Kranzberger Forst (Weltwald)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterstützung bei Ausstattung und öffentlicher Darstellung dieser Einrichtungen
- die Abhaltung naturpädagogischer Veranstaltungen (Waldführungen, Waldprojekte Kindergeburtstage u. ä.)
- die Durchführung künstlerischer und kultureller Veranstaltungen und Projekte
- praktische Arbeitseinsätze

§ 3 Tätigkeit des Vereins/ Gemeinnützigkeit

Der „Förderverein Weltwald und Erlebnispfad Freising e.V.“ ist auch als Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO tätig, indem er Mittel sammelt und diese für die Pflege, Erhaltung und Weiterentwicklung der oben genannten Bildungseinrichtungen einsetzt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein kann mit allen in ihrer Zweckbestimmung gleichgerichteten Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen des Vereinszwecks zusammenarbeiten. Hierzu gehört insbesondere die stete, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Forstbetrieb Freising (Bayerische Staatsforsten) als Grundstücksbesitzer und Träger der o. g. Einrichtungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Antrag voraus (Beitrittserklärung). Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Vereinsbeitrages. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung, kann der Ausschluss eines Mitglieds erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahrs erfolgen und muss mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Ordentliche Mitglieder (Aktive Mitglieder). Diese nehmen aktiv am Vereinsleben teil (Projekte, Arbeitseinsätze) und sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Fördermitglieder (Passive Mitglieder). Diese unterstützen den Verein lediglich finanziell und sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Die Entscheidung für eine dieser beiden Mitgliedschaftsvarianten erfolgt mit der Beitrittserklärung.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Von Ehrenmitgliedern wird kein Vereinsbeitrag erhoben.

§ 5 Finanzierung, Mittelverwendung

Der Förderverein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Überschüsse aus eigenen Aktivitäten.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- 1) Wahl des Vorstandes (außer dem entsandten Mitglied nach § 9)
- 2) Wahl von zwei Kassenprüfern (Revisoren).
- 3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 4) Beschluss von Satzungsänderungen
- 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- 6) Entgegennahme von Jahresbericht und Revisionsbericht
- 7) Entlastung des Vorstandes
- 8) Beschluss des Vereinshaushaltes
- 9) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- 10) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung protokolliert und unterzeichnet der Schriftführer (§ 58 Nr. 4 BGB).

Die Einladung der Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung (§ 58 Nr. 4 BGB) erfolgt über die Süddeutsche Zeitung und den Münchner Merkur mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem nach § 9 entsandten Mitglied, sofern dieses nicht bereits zum Vorstandsmitglied gewählt wurde.

Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so bleibt ein nachgewähltes Mitglied nur bis zum Rest der Wahlperiode im Amt.

Geschäftsführender Vorstand nach § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jedes der Vorstandsmitglieder ist für sich allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, die nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung bereits festgelegt sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist insbesondere zuständig für die Planung und Durchführung von Projekten (§2).
- 2) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- 3) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- 4) Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

§ 9 Entsendungsrechte

Vorstandsmitglied Kraft Amtes ist der Leiter/ die Leiterin des Forstreviers Freising (Forstbetrieb Freising/ Bayerische Staatsforsten).

§ 10 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 11 Auflösung, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freising, die es unmittelbar und ausschließlich für den Walderlebnispfad im Freisinger Forst zu verwenden hat.

§ 12 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren.

Ihre Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Freising.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.03.2011 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 25.02.2005 außer Kraft.

